

Herzlich willkommen!

Aufklärungsversammlung Lahnaue

 Informationen zum Anlass, dem Verfahrensablauf und den Kosten -

06.02.2020

Stefanie Flecke, Ralf Ufer, Jürgen Sauer Amt für Bodenmanagement Marburg





Anlass für den heutigen Termin

Information der Eigentümerinnen und Eigentümer (§ 5 Abs. 1 FlurbG)

"... Vor der Anordnung der Flurbereinigung sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer in geeigneter Weise eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der entstehenden Kosten aufzuklären …"

(sog. Aufklärungsversammlung)



Was ist ein Flurbereinigungsverfahren?

 behördlich geleitetes Verfahren zur Neugestaltung des ländlichen Raumes

Gesetzesgrundlagen:

- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
- Hessisches Ausführungsgesetz zum FlurbG



Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren kann eingeleitet werden, um

- Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung...
- Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen oder auszuführen...
- Landnutzungskonflikte aufzulösen



Wer macht mit?

AfB

HLBG

TG Vorstand

Grundeigentümer + Rechtsinh.

- bilden Teilnehmergemeinschaft
 (Körperschaft des öffentlichen Rechts)
- >stimmen ihre Landabfindungswünsche (Lage, Form und Größe) mit AfB ab
- ➤ Vereinbaren anschließend die Landabfindung mit dem AfB

TÖB

Teilnehmer



AfB

HLBG

TG Vorstand

Teilnehmer

Gewählte Vertretung der TG

- > wird von Teilnehmern gewählt
- i.d.R. 3 bis 7 Mitglieder der TG sowie deren Vertreter
- Vorsitz: 1 Mitglied des Vorstandes sowie 1 Stellvertreter

Führt die Geschäfte und vertritt die Interessen der Teilnehmergemeinschaft TÖB



AfB

HLBG

TG Vorstand

Teilnehmer

Flurbereinigungsbehörde

- > leitet das Verfahren unter Mitwirkung aller Beteiligten
- > ordnet Grund und Boden sowie Rechtsverhältnisse neu
- Koordination von Planung und Ausbau
- >Fördermittelgeber
- > Aufsicht über TG

TÖB



AfB

HLBG

TG Vorstand

Teilnehmer

Obere Flurbereinigungsbehörde

- Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- berät und beaufsichtigt AfB
- Fachaufsicht; prüft und genehmigt den Wege- und Gewässer sowie
 Flurbereinigungsplan

TÖB



AfB

HLBG

TG Vorstand

Teilnehmer

Träger öffentlicher Belange

(z.B.: Versorgungsunternehmen, Vertreter von Natur- und Umweltschutz, Denkmalschutzbehörde, landwirtschaftliche Berufsvertretung, ...)

> stimmen ihre Planungen mit AfB ab

TÖB



AfB

HLBG

Gemeinde

TG Vorstand

vertritt die Interessen der gemeindlichen Entwicklung

- > ist Antragsteller
- > ist Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren

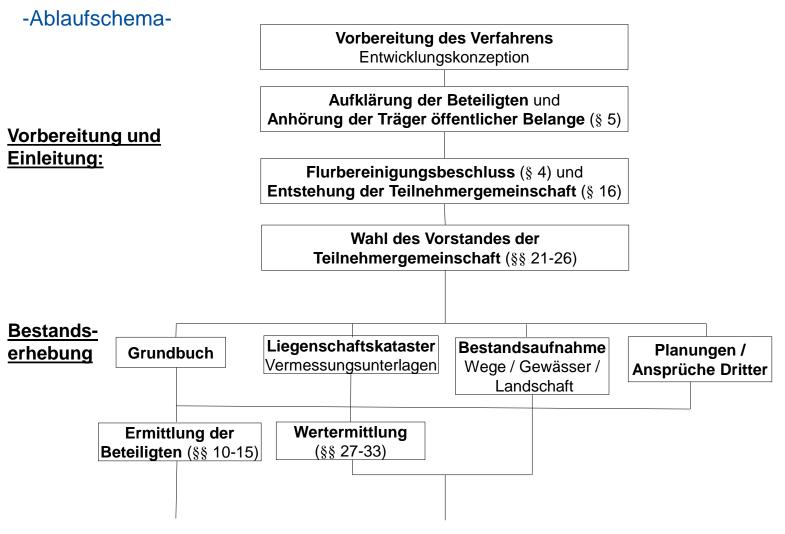
TÖB

Gemeinde

Teilnehmer



Verfahren nach dem FlurbG



HESSEN

Neugestaltungsauftrag (37 FlurbG)

- Flurbereinigungsgebiet ist (...) neu zu gestalten
- gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten
- Wohl der Allgemeinheit
- Feldmark ist neu einzuteilen
- Grundbesitz zusammenzulegen und zweckmäßig zu gestalten
- gemeinschaftliche Anlagen sind zu schaffen
- landschaftsgestaltende Maßnahmen vorzunehmen
- Maßnahmen zu treffen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert werden. (...)

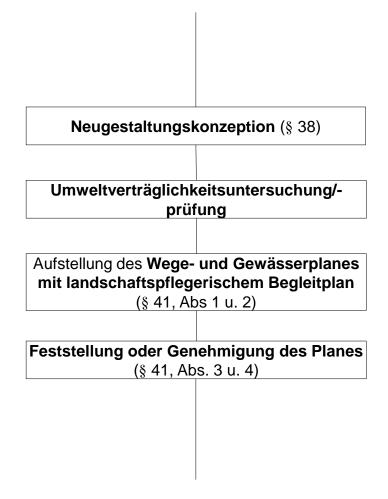
(2) <u>Die Flurbereinigungsbehörde hat die öffentlichen</u> Interessen zu wahren, vor allem den Erfordernissen

HESSEN

der Raumordnung, der Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, des Jagdwesens, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung, der Kleinsiedlung, des Kleingartenwesens und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie einer möglichen bergbaulichen Nutzung und der Erhaltung und Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen Rechnung zu tragen. 13



Planung:

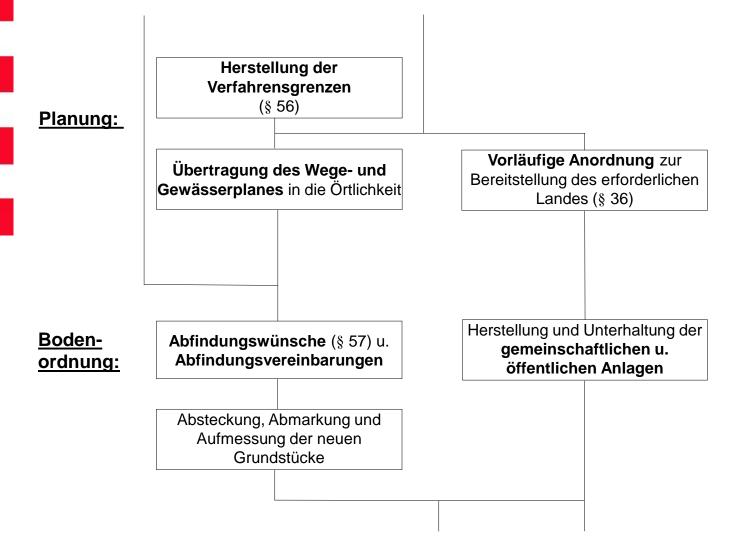


Optimierter Wegeausbau











Abfindungsgrundsätze (§ 44 FlurbG)

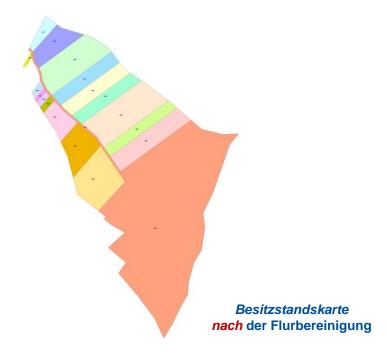
- Abfindung mit Land von gleichem Wert
- Abwägung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Teilnehmer
- Landabfindung in möglichst großen Grundstücken
- Mehr- oder Minderzuteilungen werden in Geld ausgeglichen
- Landabfindung soll nach Möglichkeit in der Nutzungsart, Beschaffenheit, Bodengüte, Entfernung vom Wirtschaftshofe oder von der Ortslage den alten Grundstücken entsprechen
- Kein Anspruch auf Abfindung in einer bestimmten Lage

Bodenordnung



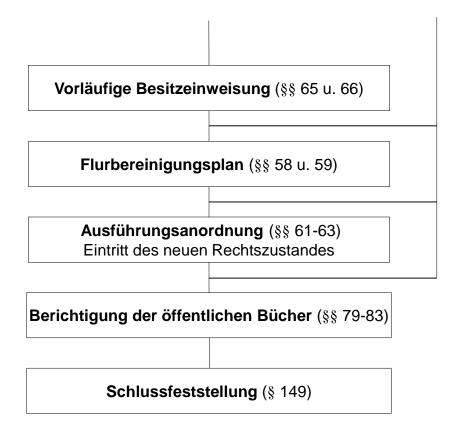
 Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, z.B. Neuordnung land- und forstwirtschaftlicher Flächen nach modernen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten durch Schaffung von nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestalteten Flurstücken und größeren wirtschaftlichen Einheiten







Abschluss:



Rechtsmittel



Widerspruch

- Abhilfe durch Amt für Bodenmanagement
- Bescheidung durch Obere Flurbereinigungsbehörde
- bei Widerspruch gegen Ergebnisse der Wertermittlung und Flurbereinigungsplan entscheidet Spruchstelle

Klage

 Flurbereinigungsgericht in Kassel (Senat des Verwaltungsgerichtshofs)



Kosten und Finanzierung

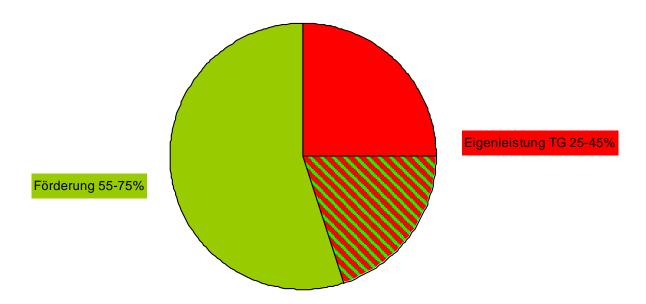
Verfahrens- und Ausführungskosten

- Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Hessen
- Die zur Ausführung der Flurbereinigung erforderlichen Aufwendungen (Ausführungskosten) fallen der Teilnehmergemeinschaft zur Last
- Höhe der Ausführungskosten ist von den örtlichen Verhältnissen und den notwendigen Ausbaumaßnahmen abhängig.
- Förderung durch EU, Bund, Land möglich



Förderung in Flurbereinigungsverfahren

- 55% 75% der zuwendungsfähigen Ausführungskosten für gemeinschaftliche Anlagen
- Eigenleistung der TG mindestens 25%
- Eigenleistung wird von den Kommunen übernommen
- Den Teilnehmern entstehen keine Kosten



HESSEN

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit ©

